

Wahlordnung

für die Wahlen der Vorstände der Kreisstellen der ZKN

Aufgrund des § 17 der Kammersatzung der ZKN wird die nachfolgende Wahlordnung für die Wahlen der Vorstände der Kreisstellen der ZKN beschlossen:

§ 1

Die Vorstände der Kreisstellen der ZKN bestehen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Referenten für Jugendzahnpflege und dem Referenten für Alterszahnmedizin.

§ 2

Es besteht für jede Kreisstelle ein Wahlbezirk.

§ 3

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Zahnärztekammer Niedersachsen im Bereich der Kreisstelle, in der es zeitlich überwiegend tätig ist. Bei Wahlberechtigten, die ihren Beruf nicht ausüben, gilt die Anschrift des Wohnsitzes.

§ 4

Wahlen werden auf einer Wahlversammlung durchgeführt, zu der der Vorsitzende der Bezirksstelle mit einer Frist von 4 Wochen alle Wahlberechtigten einlädt.

§ 5

Wahlleiter für die Wahlen der Kreisstellen einer Bezirksstelle ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende der Bezirksstelle, zu dem die Kreisstelle gehört.

§ 6

Über die Wahlversammlung wird ein Protokoll geführt. Es wird vom Wahlleiter unterschrieben.

§ 7

Jede Wahlversammlung wählt einen aus 3 wahlberechtigten Zahnärzten bestehenden Wahlvorstand.

§ 8

Vorschläge für die Wahlen der Vorstände der Kreisstellen werden durch Zuruf aus der Versammlung unterbreitet. Die vorgeschlagenen Zahnärzte sind vor der Wahl zu fragen, ob sie kandidieren und nach der Wahl, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärungen sind ins Protokoll aufzunehmen.

§ 9

Die Wahlen sind geheim.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Referent für Jugendzahnpflege und der Referent für Alterszahnmedizin werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten abgegeben worden ist. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten abgegeben worden sind; ergibt sich Stimmengleichheit, so ist vom Wahlleiter eine Losentscheidung herbeizuführen.

§ 10

Wahlzettel, die handschriftliche Namen der zu Wählenden enthalten, sind ungültig. Stimmenthaltungen werden als gültige Stimmen mitgezählt. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl fest und teilt dieses dem Wahlleiter mit.

§ 11

Wird in einem Wahlkreis kein Wahlvorschlag eingereicht oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen, so findet in diesem Wahlkreis binnen drei Monaten eine Nachwahl statt. Kommt die Nachwahl aus Gründen des Satzes 1 nicht zustande, bestimmt der Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen für die Dauer der Wahlperiode den Vorsitzenden der Kreisstelle.

§ 12

Alle Wahlunterlagen sind sogleich nach Beendigung des Wahlganges zu versiegeln und werden vom Wahlleiter mindestens bis zur Wahl eines neuen Vorstandes aufbewahrt. Das Protokoll ist umgehend der Zahnärztekammer Niedersachsen einzureichen.

Die Unterlagen sind mindestens bis zur Wahl eines neuen Vorstandes der Kreisstelle aufzubewahren.

Die vorstehende Wahlordnung wurde von der Kammerversammlung der ZKN am 26.04.1980 beschlossen, veröffentlicht im Niedersächsischen Zahnärzteblatt 4/1981.

Zuletzt geändert durch
Beschluss der Kammerversammlung der ZKN am 17./18.10.2014, Veröffentlichung im ZKN-Mitteilungsblatt
11/2014